

## **Inhalt/ Übersicht**

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge, Vereinsvermögen
- §6 Organe des Vereins
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- §9 Schatzmeister
- §10 Kassenprüfer
- §11 Elternbeirat
- §12 Vereinsämter
- §13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- §14 Satzungsänderung
- §15 Auflösung des Vereins

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Wurzelwerk e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 74420 Oberrot/ Im Bierfeld 16
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind:

- (1) Eine Kinderbetreuung mit besonderer pädagogischer Prägung zu schaffen.
- (2) Die Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden.

(3) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen will.

(4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erfolgen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### **§4.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich vorzulegen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

(4) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

(5) Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Im Falle einer Ablehnung besteht ein Widerspruchsrecht. Dann entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen bzw. zu besuchen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben ein Anwesenheits-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse der Satzung zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

### **§4.3 Beiträge**

(1) Alle Mitglieder haben Vereinsbeiträge zu bezahlen. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit. Bei Mitgliedschaft von Ehepaaren oder eheähnlichen Gemeinschaften besteht die Möglichkeit einen Familienbeitrag zu entrichten.

(2) Alle Mitglieder, deren Kinder den Waldkindergarten besuchen, haben zusätzlich die Kinderbetreuungskosten zu bezahlen. Über die Höhe der Kinderbetreuungskosten entscheidet der Vorstand.

(3) Mitglieder, die trotz zweifacher schriftlicher Mahnung ihren Beitrag nicht entrichten, können ausgeschlossen werden.

(4) Der Vorstand kann in finanzielle Not geratenen Mitgliedern die Zahlung von Beiträgen stunden oder erlassen.

#### **§4.4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitgliedes.

(4) Das Mitglied hat das Recht der schriftlichen Stellungnahme, die auf der Mitgliederversammlung verlesen wird.

(5) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

(6) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückzugeben, verlieren jegliche Ansprüche an den Verein und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.

#### **§5 Beiträge, Vereinsvermögen**

(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

#### **§6 Organe des Vereins**

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus anwesenden Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Aufhebung der Mitgliedschaft im Widerspruchsfall
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf für den Vorstand eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei als Stichtag die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift gilt. Die Ladung muss die Tagesordnung enthalten.

(5) Der Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB) muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls

- a) ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt,
- b) es das Interesse des Vereins erfordert.

(7) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet – außer in Fällen der Vereinsauflösung und Satzungsänderung – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich erforderlich.

(9) Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(10) Alle Vereinsämter sind in Einzelwahl zu wählen.

(11) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

### **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Dem Vorstand dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder angehören. Maximal eine Person des Betreuungspersonals des Waldkindergartens darf Mitglied des Vorstands sein.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Zuwahl muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(5) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie laut Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen wurden.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben und Pflichten als die von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsleitung des Vereins, und damit als Träger des Waldkindergartens und Arbeitgeber des Betreuungspersonals geregelt sind.

(7) Der Vorstand fasst Beschlüsse in so genannten Vorstandssitzungen. Die Ladung erfolgt in angemessener Frist durch den Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Sie muss erfolgen, falls zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er beschließt verbindlich, sofern mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilentscheidungen auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Diese Beschlüsse müssen in der nächsten Vorstandssitzung schriftlich niedergelegt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterschrieben werden.

(10) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

(11) Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit entbunden.

(12) Die Abberufung des Vorstands wird auf folgende wichtige Gründe beschränkt (§ 27 BGB). Als solche gelten alles, was es dem Verein unmöglich macht, am Amtsinhaber festzuhalten. Dazu zählen nach § 27 BGB insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

### **§9 Schatzmeister**

(1) Der Schatzmeister hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.

(2) Der Schatzmeister hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.

(3) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(4) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und diese den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen

### **§10 Kassenprüfer**

(1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht hauptamtlich angestellt sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Schatzmeisters und erstatten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

### **§11 Elternbeirat**

(1) Der Verein hat Sorge dafür zu tragen, dass die Bestimmungen des baden-württembergischen Kindergartengesetzes eingehalten werden.

(2) Der Elternbeirat hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§12 Vereinsämter**

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte oder Hilfspersonal bestellt werden.

## **§13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§14 Satzungsänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden

## **§15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Ladung erfolgt entsprechend §7 Abs.4, jedoch durch eingeschriebenen Brief.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die bereits errichtete nicht-selbstständige Förderstiftung Oberrot in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim“ zur Förderung von Zwecken der frühkindlichen Erziehung und Bildung, insbesondere zur Unterstützung von Kindergärten. Die Förderstiftung Oberrot wird als Unterstiftung der vom Finanzamt Fürth/Bay. unter der

Steuernummer 218/101/94070 als steuerbegünstigt anerkannten nichtselbständigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim“ geführt.

